

**ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN
ZÜRICH GRUPPE DEUTSCHLAND**
FÜR DEN ERWERB VON BEWEGLICHEN SACHEN, EINSCHLIEßLICH (STANDARD-) SOFTWARE

1. Allgemeines

- 1.1** Für den entgeltlichen, zeitlich unbefristeten Erwerb von beweglichen Sachen, einschließlich Software (umfassend „Ware“), durch die Zürich Beteiligungs-AG (Deutschland) oder ein gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen („Zürich Gruppe“) als Auftraggeber (jeweils „Zürich“) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen („EKB“).
- 1.2** Diese EKB gelten im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für entsprechende zukünftige Beschaffungen nach Ziffer 1.1 eines Unternehmens der Zürich Gruppe, auch wenn deren Geltung nicht ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3** Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer in seinen Angeboten, einer Bestellannahme oder in sonstigen Unterlagen hierauf verweist und Zürich deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder die Ware vorbehaltlos annimmt. Sofern in der Bestellung andere Allgemeine Geschäftsbedingungen als diese EKB genannt werden, werden diese nur insoweit in die Bestellung einbezogen, als dass sie die Leistungen des Auftragnehmers beschreiben (z.B. Beschreibungen der Funktionalitäten und sonstigen Eigenschaften der Waren).

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1** Der Auftragnehmer hat Anfragen von Zürich zu prüfen und auf etwaige Unstimmigkeiten schriftlich hinzuweisen.
- 2.2** Weicht das Angebot des Auftragnehmers von der Anfrage von Zürich ab, hat der Auftragnehmer darauf im Angebot ausdrücklich hinzuweisen und Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anzubieten.
- 2.3** Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer mindestens sechs (6) Wochen an sein Angebot gebunden. Informationen, die Zürich dem Auftragnehmer zur Erstellung des Angebots zur Verfügung stellt, hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert zu löschen, sofern Zürich das Angebot nicht annimmt. An Informationen und Unterlagen, die der Auftragnehmer Zürich im Zusammenhang mit dem Angebot überlässt, erhält Zürich Rechte gemäß Ziffer 8.
- 2.4** Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Auftragnehmer; eine Anfrage von Zürich verpflichtet nicht zur Auftragserteilung und begründet auch keine sonstigen Verpflichtungen von Zürich.
- 2.5** Der Auftragnehmer bestätigt, dass er sich vor Vertragsschluss die für die Erbringung der Leistungen relevanten Informationen besorgt und sich über die beabsichtigte Verwendung der Ware durch Zürich informiert hat.
- 2.6** Der Vertrag über den Erwerb der Ware („Bestellvereinbarung“) kommt mit Annahme des Angebotes des Auftragnehmers, die auch auf elektronischem Weg erfolgen kann, durch Zürich zustande. Nimmt Zürich das Angebot des Auftragnehmers mit Modifikationen an, so kommt der Vertrag zu diesen Bedingungen (insbesondere unter Geltung dieser EKB) zustande, sofern der Auftragnehmer nicht unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang schriftlich widerspricht.
- 2.7** Zusagen von Handlungsgehilfen von Zürich, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Zürich.

3. Leistungszeit und Leistungsort

- 3.1** Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der vereinbarten Lieferadresse von Zürich.
- 3.2** Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware auf seine Kosten „frei Haus“ an die vereinbarte Lieferadresse zu transportieren, einschließlich Verpackung und Transportversicherung (Bringschuld). Andernfalls, soweit keine Holschuld schriftlich vereinbart ist, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig zu versenden; Verpackung und Transport sind zum Selbstkostenpreis zu vergüten und es ist die für Zürich günstigste Transportmöglichkeiten zu wählen.

4. Geschuldete Qualität, Qualitätssicherung, Rügepflichten

- 4.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Ware frei von Mängeln an Zürich zu liefern. Ein Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn die gelieferte Ware sich nicht für beabsichtigte Verwendung eignet. Der Auftragnehmer hat den Stand von Wissenschaft und Technik, gesetzliche Vorschriften und Branchenstandards sowie die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten, jeweils in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung. Digitale Produkte sind frei von Schadsoftware zu liefern und müssen den Anforderungen des Art. 25 DSGVO genügen (privacy by design/default).
- 4.2** Der Auftragnehmer hat mit der Ware angemessene Gebrauchs- und Installationsanleitungen sowie angemessene Nutzerhinweise zur Verfügung zu stellen, um die bestimmungsgemäße Nutzung durch Zürich zu gewährleisten.
- 4.3** Sofern die Ware digitale Bestandteile hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Zürich Aktualisierungen (insbesondere Sicherheitsaktualisierungen), die zum Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Ware für einen angemessenen Lebenszyklus (*life cycle*) erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 4.4** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Qualitätssicherung und Warenausgangskontrolle durchzuführen, um sicherzustellen, dass an Zürich gelieferte Waren mangelfrei sind.
- 4.5** Sollten dennoch Mängel auftreten, hat Zürich, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5. Lieferstörungen

- 5.1** Verfrühte Lieferungen, Teillieferungen oder die Lieferung von Mehrmengen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von Zürich. Fehlt es an einer solchen Zustimmung, kann Zürich die Annahme dieser Lieferungen verweigern oder diese auf Kosten des Auftragnehmers zurücksenden. Auch im Fall einer Zustimmung hat der Auftragnehmer Zürich die durch verfrühte Lieferungen, Teillieferungen oder die Lieferung von Mehrmengen entstandenen Aufwendungen und Schäden zu erstatten.
- 5.2** Über Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen gefährden könnten, hat der Auftragnehmer Zürich unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 5.3** Ist der Auftragnehmer mit einer Leistung in Verzug, hat er Zürich den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei drohendem oder eingetretenem Verzug kann Zürich angemessene Maßnahmen zur Beschleunigung der Lieferung verlangen (z.B.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN ZURICH GRUPPE DEUTSCHLAND

FÜR DEN ERWERB VON BEWEGLICHEN SACHEN, EINSCHLIEßLICH (STANDARD-) SOFTWARE

- Expresslieferung); dadurch erhöhte Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 5.4** Der Auftragnehmer haftet für seine Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden. Erfüllungsgehilfen sind auch Lieferanten des Auftragnehmers, sofern deren Lieferanteil für die Erfüllung einer konkret mit Zurich vereinbarten Beschaffenheit oder Leistung erforderlich ist.
- 6. Ansprüche wegen Mängeln**
- 6.1** Die Ansprüche von Zurich wegen Mängeln (Gewährleistung) verjähren innerhalb von drei (3) Kalenderjahren ab Lieferung; längere Verjährungsfristen gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 BGB bleiben unberührt.
- 6.2** Im Falle eines Mangels schuldet der Auftragnehmer die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.3** Ist die Nacherfüllung Zurich z.B. im Hinblick auf eine unterbrechungsfreie Nutzung unzumutbar oder zur Schadensminderung angezeigt, kann Zurich die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Zurich wird den Auftragnehmer über die Mangelbeseitigung unverzüglich informieren.
- 6.4** Scheitert die Nacherfüllung, stehen Zurich die gesetzlichen Mängelrechte zu.
- 6.5** Sofern der Auftragnehmer Waren nicht nur einmalig an Zurich liefert, hat Zurich das Recht, bestehende Lieferverpflichtungen außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftragnehmer trotz Mahnung durch Zurich wiederholt mangelhafte Waren liefert. Treten gleichartige Mängel an mehr als 5% der in einem Sechsmonatszeitraum vom Auftragnehmer gelieferten Ware auf, gilt die gesamte Ware aus diesem Zeitraum als mit diesem Mangel behaftet (Serienfehler), es sei denn, der Auftragnehmer beweist das Gegenteil.
- 6.6** Ab Zugang einer Mängelrüge beim Auftragnehmer ist die Verjährungsfrist in Bezug auf diesen Mangel gehemmt bis der Auftragnehmer die Nacherfüllung schriftlich endgültig zurückweist. Leistet der Auftragnehmer Nacherfüllung, beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile ab dem Zeitpunkt der Übergabe an Zurich erneut, es sei denn, der Auftragnehmer macht deutlich, nur aus Kulanz oder zur gütlichen Streitbeilegung zu handeln.
- 7. Vergütung und Zahlung**
- 7.1** Die in der Bestellvereinbarung festgelegte Vergütung deckt alle geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers ab; weitere Zahlungsansprüche, z.B. auf Aufwendungs- oder Kostenersatz oder für Nebenleistungen, des Auftragnehmers bestehen nicht.
- 7.2** Der Auftragnehmer ist nach vertragsgemäßer Lieferung zur Erstellung und gesonderten Übersendung einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung berechtigt und verpflichtet; insbesondere ist die Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer, das Datum der Lieferung, die Menge und Art der gelieferten und berechneten Waren anzugeben. In der Rechnung sind die Zurich Bestell-/PO-Nummer und das Datum der jeweiligen Bestellvereinbarung anzugeben sowie geeignete Leistungsnachweise beizufügen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 7.3** Bei mangelhafter Lieferung ist Zurich berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 7.4** Forderungen werden 30 Tage nach Eingang einer den Anforderungen der Ziffer 7.2 genügenden Rechnung fällig. In der Zahlung liegt keine Anerkennung der Forderung und Zurich bleibt berechtigt, Überzahlungen zurückzufordern. Zurich kommt erst nach schriftlicher Mahnung in Verzug.
- 7.5** Ist ein elektronisches System für den Rechnungseingang bei Zurich vorhanden, so ist dieses System vom Auftragnehmer für die Ausstellung von Rechnungen im Rahmen der Beauftragung zu verwenden, sofern keine anderslautenden schriftlichen Weisungen von Zurich vorliegen oder zwischen den Parteien eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 8. Geistiges Eigentum und Schutzrechte Dritter**
- 8.1** Zurich darf die Ware für eigene Zwecke innerhalb der Zurich Gruppe bestimmungsgemäß umfassend nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt Zurich auch zu Änderungen und Instandsetzungen der Ware. Zurich ist berechtigt, zur Nutzung der Ware Dienstleister einzusetzen.
- 8.2** An digitalen Inhalten, insbesondere Datenbanken und Software, räumt der Auftragnehmer Zurich mit Abschluss der Bestellvereinbarung insbesondere ein einfaches, dauerhaftes und räumlich unbeschränktes Recht ein, die digitalen Inhalte zu nutzen, d.h. insbesondere zu vervielfältigen (auf beliebiger Hardware) und innerhalb der Zurich Gruppe sowie an sonstige berechtigte Nutzer öffentlich zugänglich zu machen, z.B. durch Shared Service Center. Sofern für die Nutzung Lizenzkeys oder andere Berechtigungsschlüssel erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese Zurich so Verfügung zu stellen, wie für die Nutzung nach dieser Ziffer 8 erforderlich.
- 8.3** Zurich ist berechtigt, Sicherheitskopien digitaler Inhalte anzufertigen und die digitalen Inhalte im Rahmen allgemeiner Back-ups zu vervielfältigen.
- 8.4** Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von Zurich, Änderungen an erworbenen digitalen Inhalten zu marktgerechten Konditionen anzubieten. Die Rückübersetzung des erworbenen maschinenlesbaren Softwarecodes in menschenlesbaren Quellcode (De-kompilierung) kann Zurich vornehmen, insbesondere zum Zweck der Fehlerbeseitigung, zur Erstellung von Schnittstellen oder der Erweiterung des Funktionsumfangs.
- 8.5** Die nach dieser Ziffer 8 eingeräumten Nutzungsrechte stehen auch anderen Unternehmen der Zurich Gruppe zu. Sollte ein Unternehmen aus der Zurich Gruppe ausscheiden, ist es für die Dauer von 12 Monaten nach dem Ausscheiden berechtigt, die Ware für seine Zwecke vertragsgemäß zu nutzen, sofern damit keine vertragswidrige Intensivierung der Nutzung einhergeht. Zurich ist berechtigt, Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu übertragen, insbesondere auf den Erwerber eines (Teil-)Geschäftsbereichs. Soweit Nutzungsrechte übertragen werden, wird Zurich die eigene Nutzung einstellen.
- 8.6** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Ware frei ist von der Nutzung entgegenstehender Rechte Dritter an geistigen Eigentum. Der Auftragnehmer sichert zu, dass dies insbesondere vor dem Hintergrund von Free- und OpenSource Software gewährleistet ist und das Zurich bei der Nutzung der Software nur den in diesen EKB und der Bestellvereinbarung ausdrücklich vereinbarten Verpflichtungen unterliegt. Der Auftragnehmer haftet für die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) und stellt Zurich von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN ZURICH GRUPPE DEUTSCHLAND

FÜR DEN ERWERB VON BEWEGLICHEN SACHEN, EINSCHLIEßLICH (STANDARD-) SOFTWARE

- 8.7** Zurich ist nicht dazu verpflichtet, (nachträglich) gesonderten Lizenzbedingungen (z.B. End User License Agreement des Softwareherstellers) zuzustimmen.
- 9. Höhere Gewalt**
- 9.1** Keine der Parteien ist für Leistungshindernisse verantwortlich, die durch außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegende Umstände verursacht werden (höhere Gewalt), wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien, sobald die höhere Gewalt der anderen Partei schriftlich angezeigt wurde. Davon unberührt bleibt die Pflicht, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um negative Auswirkungen höherer Gewalt zu minimieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die Leistung trotz der höheren Gewalt vertragsgerecht zu erbringen. Sobald die Störung nicht mehr vorliegt, sind die ursprünglichen Leistungspflichten wieder zu erfüllen.
- 9.2** Sofern die höhere Gewalt zu Lieferverzögerungen von mehr als 30 Tagen führt, ist Zurich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen.
- 10. Nachhaltigkeit, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Compliance und Versicherungen**
- 10.1** Für Zurich ist eine nachhaltige Wirtschaftsweise im Einklang mit Mensch und Umwelt ein Grundsatz (Environmental Social Governance), den wir bereits jetzt zukunftsorientiert verfolgen und die zu unserem langfristigen Unternehmenserfolg wesentlich beiträgt.
- 10.2** Um diesen Werten gerecht zu werden, verpflichtet Zurich hiermit den Auftragnehmer, die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und den Zurich Supplier Code of Conduct einzuhalten und seinerseits diese Verpflichtung an seine Lieferanten weiterzugeben (auch soweit der Auftragnehmer oder Lieferant im Ausland sitzt). Das betrifft beispielsweise das Verbot, Personen in Zwangsarbeit zu beschäftigen, Kinderarbeit zu dulden und die Lebensgrundlagen vor Ort auszubeuten.
- 10.3** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn, seine Leistungen und die Geschäftsbeziehung mit Zurich geltenden gesetzlichen Vorgaben, regulatorischen Anforderungen und Industriestandards in jeweils aktueller Fassung einzuhalten.
- 10.4** Soweit der Auftragnehmer gegen diese Ziffer 10 verstößt, ist Zurich zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 10.5** Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber Zurich, für alle aus der Verletzung der Ziffer 10.3 entstehenden Schäden einzustehen und Zurich von aus einer solchen Verletzung entstehenden Ansprüchen Dritter (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung) umfassend freizustellen es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.
- 10.6** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend zu versichern, insbesondere gegen Produkthaftungsrisiken, und den Versicherungsschutz Zurich auf Verlangen nachzuweisen. Der Versicherungsschutz darf nicht bei der Zurich Gruppe eingedeckt sein.
- 11. Vertraulichkeit, Veröffentlichungen**
- 11.1** Der Auftragnehmer hat von Zurich zur Verfügung gestellte Informationen vertraulich zu behandeln und durch angemessene Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter schützen
- 11.2** Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Zurich auf die Geschäftsbeziehung gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit hinweisen, darauf referenzieren oder den Namen, das Logo oder Marken von Zurich auf sonstige Weise nutzen.
- 12. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte**
- 12.1** Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Zurich abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 12.2** Der Auftragnehmer hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Zurich ist berechtigt, mit Forderungen, die Zurich oder einem verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftragnehmer zustehen, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.
- 13. Schriftform, anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 13.1** Soweit Erklärungen nach diesen EKB schriftlich zu erfolgen haben, sind auch elektronische Erklärungen, z.B. Email, formwährend.
- 13.2** Für alle Rechtsfragen aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellvereinbarung, einschließlich ihres Zustandekommens, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).
- 13.3** Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellvereinbarung sind die für Frankfurt am Main zuständigen ordentlichen Gerichte ausschließlich (auch international) zuständig. Dies gilt auch für Streitigkeiten über deliktische oder sonstige außervertragliche Ansprüche.

* * * * *